

Niederschrift

über die **15. Sitzung des Gestaltungsbeirates der Stadt Billerbeck**

am **31. Januar 2024**
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Mitglieder des Beirates:	Beate Burhoff (Architektin BDA) Prof. Manuel Thesing (Architekt BDA) Dagmar Grote (Architektin BDA)
Von den Fraktionen:	Peter Rose (CDU) Thomas Walbaum (SPD)
Von der Verwaltung:	Michaela Besecke Tobias Mader

TOP 1: Wahl einer neuen Vorsitzenden / eines neuen Vorsitzenden

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates ziehen sich für eine kurze Zeit zurück. Anschließend erklärt sich Frau Burhoff bereit, den Vorsitz des Gestaltungsbeirates zu übernehmen.

TOP 2: Änderung der Gestaltungssatzung in Bezug auf Photovoltaikanlagen

Die Verwaltung hat Vorschläge im Hinblick auf Änderungen in der Gestaltungssatzung zur erweiterten Möglichkeit der Installation von PV- und Solaranlagen (PV) erarbeitet. Diese wurden im vergangenen Jahr bereits in der Politik beraten und anschließend angepasst. Die Anpassungen betrafen den Entfall von zwei bislang vorgesehenen Bereichen, in denen eine Dachseite zu bis zu 40 % mit PV überbaut werden darf. In der Planung verblieben anschließend noch drei Sondergebiete. Mit der angepassten Planung wurden die Denkmalpflege des LWL sowie die Bauaufsicht des Kreises Coesfeld beteiligt, sodass in der Sitzung folgender Planstand präsentiert wurde.

- Gegenüber der aktuell gültigen Fassung der Gestaltungssatzung werden auf Hinweis der Bauaufsicht des Kreises Coesfeld in die Aufzählung technischer Anlagen in § 8 ausdrücklich auch Wärmepumpen aufgeführt.
- Gebiet I & II (§§ 14 & 17):
 - PV muss weiterhin als In-Dach- oder Auf-Dach-Anlage parallel zur Dachfläche ausgebildet werden, eine Überschreitung der Firstlinie ist nicht gestattet. Auf vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Dachseiten müssen Anlagen eine zusammenhängende Fläche bilden.
 - Zusätzlich ist eine Kombination horizontal und vertikal ausgerichteter Module nicht gestattet. Anlagen auf Flachdächern und mit geringer

Dachneigung von maximal 10 ° dürfen eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Als Mindestabstände zwischen PV-Modulen und dem Dachfirst, der Traufe und dem Ortgang werden 30 cm bzw. eine Dachziegelhöhe oder -breite festgesetzt.

- Gebiet I: Festgelegt werden drei Sondergebiete (siehe Anlage), in denen auf vom Straßenraum vollumfänglich einsehbaren Dachseiten ein Flächenanteil von 20 % für eine PV-Anlage nicht überschritten werden darf. Auf Hinweis der Denkmalpflege des LWL wird außerdem festgelegt, dass der summierte Flächenanteil einer PV-Anlage und weiteren Dachaufbauten und Dachflächenfenstern auf einer Dachseite einen Wert von 40 % nicht überschreiten darf.
- Gebiet II: Weiterhin keine Einschränkungen in Bezug auf den Flächenanteil einer PV-Anlage auf einer Dachseite.

Nach einer kurzen Präsentation der oben erläuterten Änderungsvorschläge entwickelt sich eine ausführliche Diskussion zwischen den Anwesenden mit Rederecht.

Festgestellt wird die Schwierigkeit bei der Festlegung angepasster Regelungen im Hinblick auf den Handlungsdruck einerseits und die sehr besondere städtebauliche Qualität der Billerbecker Innenstadt andererseits. Die Dachflächen als sogenannte fünfte Fassade der Gebäude tragen maßgeblich zum einzigartigen Charakter Billerbecks bei. Hierbei wird die Kleinteiligkeit Billerbecks und die stadtbildprägende Wirkung der Dachlandschaft hervorgehoben. Nachdem Jahrzehnte an der Verbesserung des Stadtbildes gearbeitet wurde, wird es als bedauerlich angesehen, diese gewonnene Qualität mit einem Handstreich zu verwerfen. Es sollte an einem Königsweg gearbeitet werden, der zum einen ein Mehr an Möglichkeiten für die Eigentümer zulässt, aber auch die Aspekte der Gestaltung nicht komplett außer Acht lässt.

Auf Seiten des Gestaltungsbeirats wird mehrfach die Berücksichtigung von Photovoltaikdachziegeln in der Gestaltungssatzung angeregt, da diese für ein optisch deutlich stimmigeres Gesamtbild bei noch leicht verringerter Produktivität und leicht erhöhten Anschaffungskosten sorgen. PV-Dachziegel könnten beispielsweise von einer Flächenbegrenzung ausgenommen werden.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates äußern unisono große Bedenken gegenüber einer Öffnung der aktuellen Begrenzungen für die Installation von PV.

Eine Zonierung, wie durch die Verwaltung vorgeschlagen, wird begrüßt und eine Ausweitung der Zonierung dringend empfohlen. Geäußert wird auch, dass es Städte gibt in denen Bereiche mit einem kompletten PV-Verbot ausgewiesen wurden. In Anbetracht des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ist jedoch zweifelhaft, wie rechtssicher ein solches Verbot heute noch sein kann.

Die Installation von PV-Anlagen sollte in jedem Fall im Bereich des Gebietes I nicht das absolut notwendige Maß zur Bewirtschaftung einer Immobilie übersteigen. Besonders problematisch wird in dem Bereich I gesehen, wenn noch weitere technische Einrichtungen oder untergeordnete Bauteile zusätzlich die Dachfläche belegen.

Als wünschenswert wird eine flächendeckende Beratung von Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern angeregt, um geplante Anlagen zumindest möglichst ortsbildverträglich zu gestalten. Aufgrund der Privilegierung von PV-Anlagen kommt es jedoch nur im Falle von beantragten Abweichungen von der Gestaltungssatzung zu einem Kontakt zwischen der Verwaltung und Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern. In den übrigen Fällen ist die Ausgestaltung einer Anlage von den Solarteuren abhängig, bei denen sich in der Vergangenheit eine unterschiedliche Qualität im Hinblick auf die Berücksichtigung städtebaulicher Belange zeigte.

Aufgrund der dynamischen Situation rund um die Energie- und Wärmewende wird außerdem eine aufmerksame Beobachtung der Situation und technischer Neuerungen angeraten, die in regelmäßigen, situationsgerechten Anpassungen der Gestaltungssatzung fußen sollte, um die städtebauliche Überprägung durch PV-Anlagen weitestgehend zu begrenzen.

Billerbeck, den 02.02.2024

gez.

Tobias Mader